



**Statut für
das Leitungssystem in der
Kath. Pfarrei St. Willibrord Kleve**

Statut für das Leitungssystem in der Kath. Pfarrei St. Willibrord Kleve

Präambel

„Herzlich willkommen in der Zukunft unserer Pfarrei St. Willibrord Kleve“!

Diesem Statut liegt der Glaube zugrunde, dass Gott seine Kirche führt - auch in den Umbrüchen, in denen wir uns hier und jetzt befinden. Daher brauchen wir die Glaubenshaltung der inneren Offenheit und Freiheit, um uns von Gott führen zu lassen.

Abraham, der Vater unseres Glaubens, bekommt von Gott den Auftrag, aus seinem Land fortzuziehen in das Land, das er ihm zeigen werde (Gen 12,1). Seine Frau Sarah und er mussten Gewohntes und Liebgewonnenes hinter sich lassen und sich auf einen unbekanntem Weg machen.

Wie Abraham und Sarah betreten auch wir mit der neuen Leitungsform für St. Willibrord Kleve Neuland und bitten, wie sie, Gott um seinen begleitenden Segen. Unser Blick ist dabei – wie der von Abraham und Sarah – nach vorn gerichtet. So nehmen wir das Neue in den Blick und vertrauen darauf, dass Gott uns führt und leitet.

Vor uns liegt das Statut zur neuen Leitungsform, in dem ausgeführt wird, wie und in welchen Strukturen die Leitungsverantwortung in der Pfarrei zukünftig gestaltet ist. Inspiriert durch bereits praktizierte Leitungsmodelle in den Bistümern Osnabrück und Aachen mit je eigenen staatskirchlichen Grundvoraussetzungen, haben wir in enger Absprache mit den Personen, die das Bischöfliche Generalvikariat Münster vertreten, eine eigene Leitungsform für unsere Pfarrei entwickelt. Dabei sollen weiterhin die drei Grundvollzüge der Kirche im Mittelpunkt stehen: die Diakonia (die konkrete Nächstenliebe spürbar und erlebbar machen), die Martyria (von der frohen Botschaft erzählen und Zeugnis geben) und die Liturgia (das Gedächtnis Jesu feiern und die Menschen im Alltag und an den „Knotenpunkten des Lebens“ stärken). So soll die Sendung und Aufgabe der Kirche, Zeichen und Instrument der Gemeinschaft mit Gott und den Menschen zu sein (vgl. LG 1), verwirklicht werden (Koinonia). Konkret bedeutet dies als synodale Gemeinschaft von Getauften und Gefirmten auch künftig, liturgische Feiern lebendig und offen zu gestalten, der Pfarrei als wanderndes Volk Gottes prophetisch neue Wege zu weisen und die dienende Liebe an den Nächsten und Bedürftigen auf dem Weg zu Gerechtigkeit und Frieden auf kreative Weise zu verwirklichen.

Dabei vertrauen wir darauf, dass Gottes guter Geist sowohl Menschen in die hier beschriebenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten beruft als auch neue Charismen und Begabungen erweckt, die jetzt noch im Verborgenen liegen.

So verstanden ist die neue Leitungsform, die dieses Statut beschreibt, mehr als eine Reaktion auf soziologische Veränderungen und mehr als eine methodische Vorgehensweise. Sie versteht sich vielmehr als Entdeckung des Weges, den Gott hier mit uns Menschen gehen will, und ist daher ein zutiefst geistlicher Prozess. Dabei wissen wir uns verbunden mit all den Menschen, die heute schon vor Ort in ihrer Gemeinde aus diesem tiefen Gottvertrauen heraus kirchliches Leben verantwortlich gestalten. Und nicht zuletzt wissen wir uns verbunden mit dem Heiligen Willibrord, der vor über 1300 Jahren als Fremder hier in unserer Heimat Neuland betreten hat. Sein Leitwort kann auch für uns auf diesem neuen Weg in das alternative Leitungsmodell in St. Willibrord Kleve eine Hilfe und ein Zuspruch sein: „In Dei Nomine Feliciter – im Namen Gottes voran zu einem glücklichen Gelingen“.

Artikel 1 Bestimmung der Leitungsform

Die Ausgestaltung der Leitungsform in der Pfarrei St. Willibrord Kleve folgt in seinen Grundzügen dem Modell der „Leitung einer Pfarrei durch vom Bischof beauftragte Personen“ gemäß den Leitungsformen im Bistum Münster¹. Dabei wird explizit auf den Canon 517 § 2 des kirchlichen Gesetzbuches (CIC)² abgezielt, der die Möglichkeit der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben von einer Gemeinschaft von Personen beschreibt, die nicht Priester sind. Die Wahrnehmung der Leitungsform auf der Basis dieses Kirchenrechtsparagrafen bedarf der Genehmigung und Inkraftsetzung durch den Diözesanbischof.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Unter dem **Leitungssystem** wird die Gesamtheit der aufbauorganisatorischen (Gremien-)Struktur der Pfarrei St. Willibrord Kleve verstanden.

Die im Leitungssystem im Einzelnen benannten und verankerten Personen, Personengruppen und Gremien, in denen Aufgaben und Kompetenzen gebündelt werden, werden als **Leitungsstellen** bezeichnet.

Unter **Leitung** wird die Übernahme von Verantwortung zur Erledigung einer definierten Aufgabe im Leitungssystem unter Ausnutzung der hierfür eingeräumten Kompetenzen verstanden.

Der Begriff „**Pfarrei**“ wird identisch zur „Kirchengemeinde“ des Staatskirchenrechtes verwendet und umfasst damit einerseits die durch den Diözesanbischof zugeordneten Territorialgemeinden und andererseits die Gesamtheit der katholischen Menschen, die in den Territorialgemeinden ihren Hauptwohnsitz haben.

Unter **Gemeindeausschüssen** werden die vom Pfarreirat im Rahmen seiner satzungsmäßigen Kompetenzen errichteten Gemeindeausschüsse verstanden.

Artikel 3 Leitungsebenen

Das Leitungssystem der Pfarrei ist in vier Ebenen ausgestaltet:

- der moderierende Priester
- das Leitungsteam
- die Gremien von Kirchenvorstand und Pfarreirat sowie das Seelsorgeteam
- die dezentralen Gemeindeausschüsse

¹ Vgl. Veröffentlichung unter https://leitungsformen.bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/downloads/2020-03-handreichung-leitung-web.pdf, Seite 21.

² Wortlaut des Can. 517 § 2: „Wenn der Diözesanbischof wegen Priestermangels glaubt, einen Diakon oder eine andere Person, die nicht die Priesterweihe empfangen hat, oder eine Gemeinschaft von Personen an der Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben einer Pfarrei beteiligen zu müssen, hat er einen Priester zu bestimmen, der, mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet, die Seelsorge leitet.“

Artikel 4 **Leistungsstellen im Leitungssystem**

Artikel 4.1 **Moderierender Priester**

Der vom Diözesanbischof nach Canon 517 § 2 für die Pfarrei bestellte moderierende Priester nimmt im Leitungssystem die Stellung des Letztverantwortlichen für die Seelsorge ein.

Der moderierende Priester tritt im Außenverhältnis in alle Rechte und Pflichten nach dem geltenden Diözesanrecht ein (z.B. Vorsitz im Kirchenvorstand; stimmberechtigtes Mitglied im Pfarreirat etc.) und vereinigt die Stimmrechte auf sich, die gemäß kirchen- und staatskirchenrechtlichen Regelungen einem leitenden Pfarrer zukommen. Im Falle der örtlichen Abwesenheit oder anderweitigen Verhinderung kann der moderierende Priester seine Stimmrechte im Kirchenvorstand und Pfarreirat nicht wahrnehmen. In diesem Sinne wird das Vetorecht des Letztverantwortlichen verstanden, der insofern nur regulierend eingreift, wenn Beschlüsse in den Leistungsstellen nicht mitgetragen werden können.

Wer den stellvertretenden Vorsitz im Kirchenvorstand innehat, übernimmt im Falle der örtlichen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des moderierenden Priesters die operative Leitung des Kirchenvorstandes. Hieraus ergibt sich auch, dass die dem leitenden Pfarrer zustehende Personalverantwortung, die sich aus dem Vorsitz im Kirchenvorstand ableiten lässt, auf der operativen Ebene auf den Kirchenvorstand als gewähltem Gremium übertragen wird. Auch hier behält der moderierende Priester sein Vetorecht.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes werden gemäß § 14 des Vermögensverwaltungsgesetzes durch Auszüge aus dem Sitzungsbuche bekundet, die der moderierende Priester beglaubigt.

Die Willenserklärungen und damit die Umsetzung der Beschlüsse werden in der Pfarrei durch die Person, die den stellvertretenden Vorsitz des Kirchenvorstandes innehat, und zweier Mitglieder schriftlich unter Verwendung des Amtssiegels abgegeben und verpflichten dadurch die Pfarrei und ihre vertretenen Vermögensmassen. Eine Mitwirkung des moderierenden Priesters ist insofern unter Ausnutzung der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen nicht erforderlich.

Der moderierende Priester hat grundsätzlich seinen Wohnsitz außerhalb der Pfarreigrenzen. Er berät das Leitungsteam in allen kirchlichen Leitungsfragen und ist Impulsgeber für Aspekte der Seelsorge. Er nimmt das Hausrecht in den Kirchen und Kapellen der Pfarrei wahr („Rector ecclesiae“).

Unbeschadet der weiteren Regelungen obliegt ihm die Letztverantwortung für die Seelsorge. Im Innenverhältnis hingegen gelten die hier festgelegten Rechte, Pflichten, Aufgaben und Zuständigkeiten, die sich aus dem Statut ergeben. Der moderierende Priester verpflichtet sich im Innenverhältnis zur kooperativen und kollegialen Zusammenarbeit mit allen Leistungsstellen des Leitungssystems sowie zur ernsthaften und nachhaltigen Übergabe der Verantwortlichkeiten und Kompetenzen mindestens in dem hier festgelegten Umfang. Damit soll eine Fortschreibung der Seelsorge im Sinne des lokalen Pastoralplanes der Pfarrei sichergestellt und insbesondere der Grundvollzug der Koinonia (Gemeinschaft) konkret und lebendig umgesetzt werden.

Der moderierende Priester ist gemäß Artikel 4.2.2 stimmberechtigtes Mitglied des Leitungsteams und erhält die Protokolle aller Leitungsstellen.

Repräsentative Aufgaben können nach Absprache im Leitungsteam auch vom moderierenden Priester übernommen werden, aber nicht automatisch. Die Aufgabenteilung kann dabei auch grundsätzlich in einem Aufgabenverteilungsplan geregelt werden.

In organisatorischer Absprache mit dem Seelsorgeteam feiert der moderierende Priester in der Pfarrei Gottesdienste. Er ist dem allgemeinen Seelsorgeteam der Pfarrei zugeordnet, nicht aber dem aktiven Seelsorgeteam. Er steht dem aktiven Seelsorgeteam beratend zur Seite, kann jederzeit Punkte in die regelmäßigen Dienstgespräche einbringen und daran teilnehmen und erhält alle Protokolle der Dienstgespräche. Als Letztverantwortlicher kann er im Hinblick auf Beschlüsse von seinem Vetorecht Gebrauch machen. Zur Leitung des Seelsorgeteams hält er regelmäßigen Gesprächskontakt und ermöglicht ihr gemäß Artikel 4.5 das Mitarbeiterjahresgespräch.

Artikel 4.2 Leitungsteam St. Willibrord Kleve

Artikel 4.2.1 Allgemeines

Das Leitungsteam St. Willibrord Kleve (im Folgenden Leitungsteam genannt) ist Ausdruck der alternativen Leitungsform in der Pfarrei. Es repräsentiert die Pfarrei im Außenverhältnis und erlangt seine Legitimation einerseits durch entsprechende Beauftragung durch den Diözesanbischof gemäß Artikel 4.2.3 und andererseits auf der Basis der in Artikel 4.1 aufgeführten Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung des moderierenden Priesters.

Es erhält dadurch im Zusammenspiel mit den weiteren Leitungsstellen – unbeschadet der Letztverantwortung des moderierenden Priesters – die Verantwortung für die Seelsorge auf der operativen Ebene.

Artikel 4.2.2 Mitglieder

Dem Leitungsteam gehören an als stimmberechtigte Mitglieder:

- der moderierende Priester
- zwei stimmberechtigte Mitglieder des Kirchenvorstandes
- zwei stimmberechtigte Mitglieder des Pfarreirates
- die Leitung und ein weiteres Mitglied des aktiven Seelsorgeteams

Die stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsteams werden aus ihrem zuständigen Gremium (Kirchenvorstand / Pfarreirat / aktives Seelsorgeteam) gewählt. Durch die Besetzung des Leitungsteams mit Vertretern der pfarrlich gewählten und legitimierten Gremien und des Seelsorgeteams wird eine größtmögliche Akzeptanz des Leitungsteams in der pfarrlichen Öffentlichkeit gewährleistet. Gleichzeitig können hierdurch die in den Gremien vorhandenen besonderen Charismen gebündelt und für die vielfältigen Leitungsaufgaben optimal genutzt werden.

Die stimmberechtigten Mitglieder können mit einfacher Mehrheit weitere Mitglieder als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in das Leitungsteam berufen

(z.B. die Verwaltungsreferentin bzw. den Verwaltungsreferenten der Pfarrei). Diese beratenden Mitglieder werden nicht vom Diözesanbischof beauftragt und sind nicht an eine Amtszeit gebunden.

Das Leitungsteam wählt nach seiner Beauftragung durch den Diözesanbischof gemäß Artikel 4.2.3 aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern eine vorsitzende und eine stellvertretend vorsitzende Person. Ferner kann aus seinen stimmberechtigten und berufenen Mitgliedern eine Schrift führende Person gewählt werden. Alle Wahlen erfolgen jeweils mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der moderierende Priester.

Artikel 4.2.3 Beauftragung durch den Diözesanbischof

Der Diözesanbischof überträgt den durch ihr zuständiges Gremium gewählten stimmberechtigten Mitgliedern des Leitungsteams mit der Beauftragungsurkunde die gemeinschaftliche Leitungsverantwortung für die Pfarrei St. Willibrord Kleve und ernennt den moderierenden Priester.

In der Beauftragungsurkunde werden die stimmberechtigten Mitglieder namentlich sowie ihre Befristung der Beauftragung aufgeführt.

Die offizielle Beauftragung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt im Rahmen einer liturgischen Feier.

Die Beauftragung endet, ohne dass sie durch den Diözesanbischof gekündigt oder aufgehoben werden muss,

- für die Mitglieder des Pfarreirates spätestens mit der Konstituierung des nächsten gewählten Pfarreirates gemäß § 5 der Satzung für die Pfarreiräte,
- für die Mitglieder des Kirchenvorstandes spätestens mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt im Kirchenvorstand gemäß § 8 des Vermögensverwaltungsgesetzes,
- für das Mitglied des Seelsorgeteams, das das Seelsorgeteam nicht leitet, spätestens mit der Konstituierung des nächsten gewählten Pfarreirates gemäß § 5 der Satzung für die Pfarreiräte oder
- in den gemäß Artikel 4.2.6.1 genannten Fällen des Ausscheidens aus dem Leitungsteam.

Die Amtszeit des moderierenden Priesters sowie der Leitung des Seelsorgeteams ist nicht an eine Frist gebunden.

Die erneute Beauftragung ist beliebig oft zulässig.

Sofern die Beauftragung eines stimmberechtigten Mitglieds endet, erfolgt in der neuen Beauftragungsurkunde („in cumulo“) die Ernennung aller beauftragten stimmberechtigten Mitglieder mit ihrer jeweiligen Befristung der Beauftragung. Hierdurch wird die gemeinschaftliche Beauftragung der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsteams als Team unterstrichen.

Artikel 4.2.4 Aufgaben

Das Leitungsteam koordiniert sämtliche in der Pfarrei anfallenden Aufgaben und Entscheidungen.

Hierzu erarbeitet es eine Aufgaben- und Zuständigkeitsübersicht und kommuniziert die entsprechenden Aufgaben mit den jeweils festgelegten Zuständigen, um eine höchstmögliche Transparenz der Verantwortung und Verbindlichkeit zur Bearbeitung sicherzustellen.

Die Aufgaben- und Zuständigkeitsübersicht wird in Textform verfasst und durch das Leitungsteam gemäß Artikel 4.2.8 beschlossen. Dabei sollen eine gedeihliche Zusammenarbeit, ein gemeinschaftliches Miteinander und eine ziel- und lösungsorientierte Aufgaben- und Kompetenzzuordnung im Vordergrund stehen und so eine Fortschreibung der Seelsorge im Sinne des lokalen Pastoralplanes der Pfarrei sichergestellt und insbesondere der Grundvollzug der Koinonia (Gemeinschaft) konkret und lebendig umgesetzt werden.

Eine nicht in der Übersicht enthaltene Aufgabe und Zuständigkeit verbleibt solange beim moderierenden Priester, bis sie in die Übersicht aufgenommen und über die Änderung beschlossen wurde, es sei denn, dass die Aufgabe bereits durch anderweitige Regelungen des Bistums einer Leitungsstelle der Pfarrei zugeordnet wurde (z.B. durch Satzung für die Pfarreiräte bzw. Vermögensverwaltungsgesetz o.ä.).

Änderungen der Aufgaben- und Zuständigkeitsübersicht sind jederzeit möglich. Kirchenrechtlich oder staatskirchenrechtlich geregelte Zuständigkeiten können nicht Inhalt der Aufgaben- und Zuständigkeitsübersicht sein.

Das Leitungsteam versteht sich als zentrale Anlaufstelle für externe Stellen einschließlich des Bischöflichen Generalvikariats und letzte örtliche Instanz zum Treffen von Entscheidungen. Neue Themen mit Tragweite für die Pfarrei werden von ihm verantwortlich koordiniert und in Absprache mit dem Pfarreirat, dem Kirchenvorstand und dem Seelsorgeteam aufgegriffen und in der Pfarrei umgesetzt. Dabei bleiben die Satzung für den Pfarreirat und die Geschäftsweisung für den Kirchenvorstand unangetastet.

Darüber hinaus wird die enge Zusammenarbeit der Gremien Kirchenvorstand, Pfarreirat und Seelsorgeteam koordiniert und ein enger Kontakt zur Zentralrendantur und zur Verwaltungsreferentin bzw. zum Verwaltungsreferenten gepflegt. Diese Person wird jeweils in wichtige Entscheidungsfindungen in Bezug auf finanzielle und verwalterische Sachverhalte frühzeitig eingebunden.

Repräsentative Aufgaben werden von dem Leitungsteam in Absprache mit dem moderierenden Priester koordiniert und wahrgenommen. Insbesondere Aufgaben mit überwiegender lokaler Bedeutung können auch auf Verantwortliche der Gemeindeausschüsse übertragen werden. Die Zuordnung von repräsentativen Aufgaben kann auch in die Aufgaben- und Zuständigkeitsübersicht aufgenommen werden.

Artikel 4.2.5 Konstituierung

Artikel 4.2.5.1 Erstmalige Konstituierung

Im Falle der erstmaligen Konstituierung des Leitungsteams wählen Pfarreirat, Kirchenvorstand und Seelsorgeteam jeweils mit einfacher Mehrheit die in das Leitungsteam zu entsendenden Personen ihrer Leitungsstelle.

Der moderierende Priester leitet die Namen aller Mitglieder unverzüglich an das Bischöfliche Generalvikariat zwecks Ausfertigung der Beauftragungsurkunde weiter.

Nach dem Vorliegen der Beauftragungsurkunde des Diözesanbischofs in der Pfarrei lädt der moderierende Priester binnen drei Wochen zur konstituierenden Sitzung des Leitungsteams ein. Die Sitzungsleitung übernimmt zunächst der moderierende Priester, der die Wahlen der vorsitzenden, stellvertretend vorsitzenden und Schrift führenden Person leitet. Hiernach geht die Sitzungsleitung auf die Person über, die den Vorsitz erhalten hat.

Keines dieser Ämter soll mit dem moderierenden Priester besetzt werden.

Die Pfarrei wird vom moderierenden Priester über die Konstituierung des Leitungsteams sowie das Ergebnis der Wahlen informiert.

Artikel 4.2.5.2 Konstituierung nach Veränderung in der Beauftragung

Im Falle einer Veränderung in der Beauftragung wählen Pfarreirat, Kirchenvorstand und Seelsorgeteam jeweils mit einfacher Mehrheit die in das Leitungsteam zu entsendenden Personen ihrer Leitungsstelle, sofern ihre Leitungsstelle von der Veränderung in der Beauftragung betroffen ist.

Binnen drei Wochen übermittelt die Leitung des Seelsorgeteams, die dem Pfarreirat vorsitzende Person bzw. die stellvertretend vorsitzende Person des Kirchenvorstandes der vorsitzenden Person des Leitungsteams die Namen der Personen, die in das Leitungsteam entsandt werden.

Sofern die vorsitzende Person des Leitungsteams von der Veränderung der Beauftragung betroffen ist, werden die Namen an die Person mit dem stellvertretenden Vorsitz übermittelt. Ist auch diese Person betroffen, werden die Namen an den moderierenden Priester übermittelt.

Die Person, die die Namen empfangen hat, leitet diese an das Bischöfliche Generalvikariat zwecks Ausfertigung der Beauftragungsurkunde weiter.

Nach dem Vorliegen der Beauftragungsurkunde des Diözesanbischofs in der Pfarrei tritt das Leitungsteam binnen drei Wochen zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Person, die die Namen an das Bischöfliche Generalvikariat übermittelt hat, lädt die Beauftragten mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche ein und leitet die Sitzung, ggf. bis zur Abschluss der Wahl von Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz und ggf. Schriftführung.

Die Pfarrei wird über die Konstituierung des Leitungsteams sowie das Ergebnis der Wahlen durch die Person informiert, die den Vorsitz des Leitungsteams innehat.

Artikel 4.2.6 Ausscheiden und Auflösung

Artikel 4.2.6.1 Ausscheiden aus dem Leitungsteam

Ein stimmberechtigtes Mitglied scheidet aus dem Leitungsteam aus,

- sofern das entsendende Gremium der entsandten Person das Mandat entzieht,
- sofern es aus der entsendenden Leitungsstelle ausscheidet,
- sofern die Beauftragung durch den Diözesanbischof widerrufen wird,
- sofern die Frist der Beauftragung in der Beauftragungsurkunde erreicht wird oder
- das Leitungsteam aufgelöst wird.

Darüber hinaus kann ein stimmberechtigtes Mitglied des Leitungsteams auf schriftliche Erklärung gegenüber dem Leitungsteam und dem Diözesanbischof aus diesem ausscheiden. Zu diesem Termin endet auch die Beauftragung. Die entsendende Leitungsstelle wird unmittelbar zur Benennung eines Ersatzmitgliedes gemäß Artikel 4.2.5.2 aufgefordert und diese wird unverzüglich die Entsendung eines Ersatzmitgliedes einleiten.

Scheidet die vorsitzend oder stellvertretend vorsitzende Person aus dem Leitungsteam aus, so findet stets eine Neuwahl beider Ämter statt, nachdem die entsprechende Beauftragung durch den Diözesanbischof erfolgt ist.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder können jederzeit auf eigenen Wunsch aus dem Leitungsteam ausscheiden. Dabei genügt eine entsprechende formlose Erklärung gegenüber der vorsitzenden Person des Leitungsteams. Ferner kann ihre Zugehörigkeit zum Leitungsteam jederzeit mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

Scheidet ein nicht stimmberechtigtes Mitglied als Schrift führende Person aus, so erfolgt ggf. die entsprechende Neuwahl in der nächsten Sitzung des Leitungsteams.

Artikel 4.2.6.2 Auflösung des Leitungsteams

Das Leitungsteam wird aufgelöst durch

- die Benennung und Einführung eines Leitenden Pfarrers, da damit die Grundbedingung für die Anwendung des Canons 517 § 2 („Priestermangel“) entfällt,
- Aufhebung der Beauftragung für alle stimmberechtigten Mitglieder und Erklärung der Auflösung durch den Diözesanbischof oder
- Aufhebung gemäß Artikel 5 .

Dem Leitungsteam steht gemeinschaftlich ein Recht zur Beantragung der Auflösung des Leitungsteams gegenüber dem Diözesanbischof zu. Der formlose schriftliche Antrag ist zu begründen und von allen stimmberechtigten Mitgliedern des Leitungsteams sowie der dem Pfarreirat vorsitzenden und der dem Kirchenvorstand stellvertretend vorsitzenden Person zu unterschreiben, sofern diese nicht stimmberechtigte Mitglieder des Leitungsteams sind. Der Diözesanbischof muss dem Antrag entsprechen.

Artikel 4.2.7 Sitzungen

Das Leitungsteam tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal im Vierteljahr und außerdem dann zusammen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Eine Einberufung ist auch auf der Basis eines Eintrags im Protokoll der vorangegangenen Sitzung möglich. Eine Tagesordnung soll den Mitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden.

Die Sitzungen des Leitungsteams sind in der Regel nicht öffentlich. Die Durchführung in virtueller Form ist zulässig.

Über die Sitzungen des Leitungsteams ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der vorsitzenden und ggf. der Schrift führenden Person zu unterschreiben ist. Eine Faksimile-Unterschrift sowie die Zustellung per Mail sind ausreichend. Das Protokoll gilt als genehmigt, sofern nicht mindestens ein

stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Kalenderwoche nach Zustellung einer Formulierung im Protokoll widerspricht.

Die Protokolle über die Sitzungen des Leitungsteams gehören zu den amtlichen Akten und sind im Pfarrarchiv aufzubewahren, jedoch nicht zu veröffentlichen. Die von Seelsorgeteam, Pfarrerrat und Kirchenvorstand entsandten stimmberechtigten Mitglieder berichten in der jeweils nächsten Sitzung der jeweiligen Leitungsstelle über die wesentlichen Ergebnisse aus der vorangegangenen Sitzung des Leitungsteams, sofern nicht in der Sitzung Stillschweigen vereinbart wurde.

Sitzungstermine werden nach Möglichkeit jeweils bis zum 30.11. für das folgende Kalenderjahr festgelegt und in geeigneter Form im Leitungssystem bekanntgegeben.

Nach eigenem Ermessen des Leitungsteams können Gäste ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Hierauf wird in der Einladung zur Sitzung bzw. im Eintrag des Protokolls der vorangegangenen Sitzung entsprechend hingewiesen. Widerspricht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dieser Einladung, ist der Gast nicht zur Sitzung zuzulassen.

Artikel 4.2.8 Beschlussfassung

Das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und alle Leitungsstellen von Seelsorgeteam, Pfarrerrat und Kirchenvorstand vertreten sind.

Es fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der moderierende Priester.

Im Hinblick auf die Aufgaben- und Zuständigkeitsübersicht gemäß Artikel 4.2.4 ist der Beschluss einstimmig und unter Anwesenheit des moderierenden Priesters zu fassen.

Statutarisch oder (staats-) kirchenrechtlich verankerte Beschlussfassungsvorschriften können nicht Gegenstand einer Beschlussfassung im Leitungsteam sein. Die Verantwortlichkeiten verbleiben insofern bei den entsprechenden Leitungsstellen.

Die Beschlussfassung im Rahmen von virtuellen Sitzungen ist statthaft. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied dem Beschluss innerhalb einer Kalenderwoche nach Bereitstellung des Sitzungsprotokolls, ist die Beschlussfassung schwebend unwirksam und muss in der nächsten Sitzung erneut behandelt werden.

Artikel 4.3 Kirchenvorstand

Die Aufgaben des Kirchenvorstandes richten sich in erster Linie nach dem Vermögensverwaltungsgesetz sowie der Geschäftsanweisung.

Darüber hinaus kann das Leitungsteam Diskussions- und Entscheidungspunkte zur Bearbeitung in die Kirchenvorstandssitzungen einbringen. Für deren zeitnahe Umsetzung tragen insbesondere die vom Kirchenvorstand in das Leitungsteam entsandten Personen die Verantwortung.

Der Kirchenvorstand wählt aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern zwei Personen, die in das Leitungsteam entsandt werden. Diese Wahl erfolgt mit

einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die vorsitzende Person, bei deren Abwesenheit die stellvertretend vorsitzende Person.

Der Kirchenvorstand kann den gewählten Personen das Vertretungsmandat im Leitungsgremium jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einfacher Mehrheit entziehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die vorsitzende Person, bei deren Abwesenheit die stellvertretend vorsitzende Person.

Sofern ein vom Kirchenvorstand in das Leitungsteam entsandtes Mitglied gleich welchen Grundes aus dem Leitungsteam oder dem Kirchenvorstand ausscheidet, wird der Kirchenvorstand unverzüglich die Wahl eines Ersatzmitgliedes einleiten.

Der gemäß § 2 Abs. 1 des Vermögensverwaltungsgesetzes bzw. § 5 Abs. 1 der Geschäftsweisung vorgesehene Vorsitz des Pfarrers wird durch den moderierenden Priester zunächst übernommen und gleichzeitig nimmt er im Falle der örtlichen Abwesenheit oder anderweitigen Verhinderung seine Stimmrechte im Kirchenvorstand nicht wahr.

Artikel 4.4 Pfarreirat

Die Aufgaben des Pfarreirates richten sich in erster Linie nach den Statuten für die Pfarreiräte im Bistum Münster in der jeweils geltenden Fassung.

Darüber hinaus kann das Leitungsteam Diskussions- und Entscheidungspunkte zur Bearbeitung in die Pfarreiratssitzungen einbringen. Für deren zeitnahe Umsetzung tragen insbesondere die vom Pfarreirat in das Leitungsteam entsandten Personen die Verantwortung.

Der Pfarreirat wählt aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern zwei Personen, die in das Leitungsteam entsandt werden. Unter ihnen können auch Mitglieder des Vorstandes sein. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der moderierende Priester, bei dessen Abwesenheit die vorsitzende Person.

Der Pfarreirat kann den gewählten Personen das Vertretungsmandat im Leitungsgremium jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einfacher Mehrheit entziehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der moderierende Priester, bei deren Abwesenheit die vorsitzende Person.

Sofern ein vom Pfarreirat in das Leitungsteam entsandtes Mitglied gleich welchen Grundes aus dem Leitungsteam oder dem Pfarreirat ausscheidet, wird der Pfarreirat unverzüglich die Wahl eines Ersatzmitgliedes einleiten.

Die Funktion des stimmberechtigten Mitgliedes des Pfarreirates und geborenen Mitgliedes seines Vorstandes gemäß § 3 Abs. 1a bzw. § 7 Abs. 1 der Satzung für die Pfarreiräte in der Fassung vom 15.01.2017 wird durch den moderierenden Priester zunächst übernommen. Im Falle der örtlichen Abwesenheit oder anderweitigen Verhinderung nimmt er sein Stimmrecht nicht wahr. Hier behält der moderierende Priester sein Vetorecht.

Artikel 4.5 Seelsorgeteam

Artikel 4.5.1 Allgemeines Seelsorgeteam

Mitglieder des allgemeinen Seelsorgeteams sind alle der Pfarrei zugeordneten Diözesanpriester (inkl. emeritierten Priester) und Priester der Weltkirche, Diakone, Ordensleute, Pastoralreferentinnen bzw. Pastoralreferenten sowie der moderierende Priester.

Sie nehmen am sog. großen Dienstgespräch teil.

Artikel 4.5.2 Aktives Seelsorgeteam

Mitglieder des aktiven Seelsorgeteams im Sinne des Leitungssystems sind alle Seelsorgenden, die aktiv und regelmäßig in der Pfarrei im seelsorglichen Dienst tätig sind und an den regelmäßigen Dienstgesprächen teilnehmen. Auf die besonderen Belange von Diakonen im Zivilberuf wird entsprechende Rücksicht genommen.

In unregelmäßigen Abständen werden große Dienstgespräche durchgeführt, an denen auch das allgemeine Seelsorgeteam teilnimmt.

Der moderierende Priester ist nicht Mitglied im aktiven Seelsorgeteam.

Das aktive Seelsorgeteam hält Kontakt zu allen Seelsorgenden der Pfarrei. Die Protokolle der Dienstgespräche werden an das aktive Seelsorgeteam verteilt. Seine Mitglieder sind Ansprechpersonen für die unterschiedlichen Gruppen und Aufgaben. Ihre jeweiligen Arbeitsschwerpunkte werden auf der Homepage veröffentlicht.

Das aktive Seelsorgeteam wählt aus seinen Reihen eine Person, die in das Leitungsteam entsandt wird. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Leitung des Seelsorgeteams.

Das aktive Seelsorgeteam kann der gewählten Person das Vertretungsmandat im Leitungsgremium jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einfacher Mehrheit entziehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Leitung des Seelsorgeteams.

Sofern ein vom aktiven Seelsorgeteam in das Leitungsteam entsandtes Mitglied gleich welchen Grundes aus dem Leitungsteam oder dem aktiven Seelsorgeteam ausscheidet, wird es unverzüglich die Wahl eines Ersatzmitgliedes einleiten.

Artikel 4.5.3 Leitung des aktiven Seelsorgeteams

Die von der Bistumsleitung beauftragte Person, die die Leitung im aktiven Seelsorgeteam übernimmt, ist gemäß Artikel 4.2.2 geborenes Mitglied des Leitungsteams und nimmt als Gast an den Kirchenvorstandssitzungen teil.

Sie gewährleistet, dass sich das aktive Seelsorgeteam regelmäßig zu Dienstgesprächen trifft und verbindliche Aufgabenaufteilungen vereinbart. Sie moderiert die Dienstgespräche und vertritt das aktive Seelsorgeteam nach außen.

Zu ihren Aufgaben gehört es ferner, Mitarbeiterjahresgespräche mit den Mitgliedern des aktiven Seelsorgeteams zu ermöglichen. Sie hält regelmäßigen Gesprächskontakt zum moderierenden Priester, der seinerseits gemäß Artikel

4.1 mit der Leitung des Seelsorgeteams das Mitarbeiterjahresgespräch ermöglicht.

Artikel 4.6 Gemeindeausschüsse

Der Pfarreirat entscheidet gemäß § 2 Ziffer 5 der Satzung für die Pfarreiräte in der Fassung vom 15.01.2017 über die Einrichtung von Gemeindeausschüssen und die jeweilige Mitgliedschaft. Im Leitungssystem der Pfarrei bilden die Gemeindeausschüsse die Basis für die demokratische Wahrnehmung der Bedürfnisse in der Pfarrei und somit das Bindeglied zwischen den Pfarreimitgliedern und den Leitungsstellen. Das verankerte Leitungssystem kann seine volle Funktionsfähigkeit nur dann entfalten, wenn Gemeindeausschüsse eingerichtet sind und diese ihre lokale Verantwortung wahrnehmen.

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Dokumentes sind Gemeindeausschüsse eingerichtet. Eine Änderung in der organisatorischen Ausgestaltung durch den Pfarreirat ist im Innenverhältnis nur nach vorheriger Beratung im Leitungsteam zulässig. Die finale Entscheidungshoheit – inkl. der Einrichtung weiterer oder Auflösung einzelner oder aller Gemeindeausschüsse – verbleibt jedoch in der satzungsmäßig verankerten Verantwortung des Pfarreirates.

Die Aufgaben der Gemeindeausschüsse richten sich in erster Linie nach der „Ordnung für Gemeindeausschüsse“ in der jeweils geltenden Fassung und können durch den Pfarreirat entsprechend modifiziert und an die tatsächliche Situation in den Gemeinden sowie die Bedürfnisse des Lokalen Pastoralplans angepasst werden.

Artikel 5 Beteiligte, Inkrafttreten und Geltungsdauer

Beteiligte im Sinne dieses Dokumentes sind

- der Diözesanbischof,
- der moderierende Priester,
- die stellvertretend vorsitzende Person des Kirchenvorstandes,
- die vorsitzende Person des Pfarreirates und
- die Leitung des Seelsorgeteams.

Diese Regelungen treten mit Unterzeichnung durch die Beteiligten in Kraft und werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie können jederzeit geändert werden. Zur Änderung ist die Unterzeichnung der Beteiligten erforderlich.

Eine Aufhebung ist durch eine entsprechende Beschlussfassung möglich, die von allen Beteiligten unterzeichnet wird. Mit der Aufhebung wird gemäß Artikel 4.2.6.2 das Leitungsteam aufgelöst.

Die Regelungen werden ferner ohne das Erfordernis einer Beschlussfassung aufgehoben durch die Auflösung des Leitungsteams gemäß Artikel 4.2.6.2.

Soweit zukünftige – insbesondere diözesane gesetzliche – Regelungen dem Statut entgegenstehen, haben diese Vorrang. Ein Außerkrafttreten ist auch durch Widerruf der Zustimmung seitens des Diözesanbischofs möglich.

Artikel 6 Anpassungsklausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Dokumentes unwirksam sein sollten oder es Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle dieser unwirksamen Bestimmungen auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen wirksamen Bestimmungen in dieses Dokument hinzuwirken, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am meisten entspricht.

Im Falle von Lücken verpflichten sich die Beteiligten, auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen Bestimmungen hinzuwirken, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Statut für das Leitungssystem in der Kath. Pfarrei St. Willibrord Kleve



Die Regelungen werden hiermit bestätigt. Wir erteilen unsere Einwilligung in die darin gemachten Selbstverpflichtungen der Leitungsstellen und tragen für die Umsetzung Verantwortung.

Kleve, den 27.9.21


Dr. Philip Peters
Moderierender Priester



Kleve, den 27.9.21


Christel Winkels
Leiterin des Seelsorgeteams

Kleve, den 27.09.2021


Gereon Evers
Vorsitzender des Pfarreirates

Kleve, den 27.9.2021


Bernd van Hoeverden
stv. Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Münster, den 28. September 2021


Dr. Felix Genn,
Bischof von Münster